

P r ä a m b e l

Dem Ministerium für Staatssicherheit sind im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, den Schutz und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik jederzeit zuverlässig zu gewährleisten, durch Gesetz vom 8. Februar 1950 spezifische Aufgaben übertragen.

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat den bisherigen Beitrag der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit im Kampf um die Erhaltung des Friedens, beim Schutz des sozialistischen Aufbaus und bei der Entlarvung der Pläne und Absichten der aggressiven imperialistischen Mächte, besonders der USA und Westdeutschlands, gewürdigt und ihre Verantwortung bei der Schaffung und Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Periode der Vollendung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik klar umrissen.

Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die sozialistische Verfassung, das Grundgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und die darauf beruhenden Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sind richtungsweisend für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit ist auf die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet, dient dieser und stärkt sie.

Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit können und müssen sich bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben auf die Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus, besonders auf die Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit denen der Gesellschaft, bewußt stützen und im Prozeß der vertrauensvollen Zusammenarbeit diese Gemeinsamkeit fördern.

Im Manifest des VII. Parteitages an die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik heißt es:

„Die entwickelte sozialistische Gesellschaftsordnung braucht die Bereitschaft aller, gemeinsam zu schützen, was gemeinsam geschaffen wurde.“

Auch das sozialistische Strafrecht als Bestandteil unseres einheitlichen sozialistischen Rechtssystems legt im Allgemeinen Teil, 1. Kapitel, Artikel 1, fest:

„Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.“

Damit fordert das sozialistische Strafrecht alle auf, „aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.“